

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für den Wirtschaftsweg Im Haag in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Wirtschaftsweges Im Haag im Abschnitt von Leutfeldstraße bis zum privaten Verbindungsweg zwischen der Straße Im Haag und der Leutfeldstraße (nordöstliche Grenze des Flurstückes 209 Flur 1 Gemarkung Rumeln) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Beitragspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Duisburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn mit einer Schottertragschicht und bituminöser Trag-/Deckschicht.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 v. H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung werden die nach Abs. 1 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- 150 v.H. bei einer gewerblichen Nutzung ohne Bebauung,
- 200 v.H. bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss und einer überwiegend gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung,
- 10 v. H. bei einer landwirtschaftlichen Nutzung.

**§ 5
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 6
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für den Wirtschaftsweg Im Haag in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Königstraße, BAB 59, Friedrich-Wilhelm-Straße und Mercatorstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel** - durchgeführt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gruppe

*Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386*

**Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel -
für einen Bereich zwischen König-
straße, BAB 59, Friedrich-Wilhelm-
Straße und Mercatorstraße gemäß
§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches
(BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel – beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfassende Neugestaltung im Bereich der Achse Königstraße / Hauptbahnhof.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel - für einen Bereich zwischen Königstraße, BAB 59, Friedrich-Wilhelm-Straße und Mercatorstraße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 02.01. bis 06.02.2013** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel - im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schallschutzgutachten,
- Artenschutzrechtliche Beurteilung des Baumbestandes,
- Archäologische Sachstandsermittlung.

Der Bebauungsplan Nr. 1009 A 1. Änderung – Dellviertel – wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

